

**Sechste Satzung zur Änderung der Magisterordnung der Juristischen
Fakultät der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für
ausländische Juristen und für deutsche Juristen im Rahmen eines
Doppelstudiums im Ausland**

Vom 23. März 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§1

Die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen und für deutsche Juristen im Rahmen eines Doppelstudiums im Ausland vom 26. Oktober 1987 (KWMBI II S. 356, ber. II 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „Juristische Fakultät“ die Worte „der Universität Regensburg“ eingefügt.

2. In § 2 Satz 1 werden nach den Worten „ausländische Juristen“ die Worte „an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg“ eingefügt.

3. § 5 und § 6 werden in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt zusammengefasst:
„§ 5 Pflichtveranstaltungen, Studienleistungen

(1) Der Kandidat hat in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden zu besuchen. Der Besuch der Grundvorlesungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie die Teilnahme an einem Seminar sind verbindlich. Die Grundvorlesungen im Bürgerlichen Recht erstrecken sich auf die Veranstaltung zum Allgemeinen Teil des BGB und zum Allgemeinen Schuldrecht. Die Grundvorlesungen im Öffentliches Recht setzen sich aus der Veranstaltung zu den Grundrechten und zum Staatsorganisationsrecht zusammen. Die Grundzüge des deutschen Strafrechts werden in der Veranstaltung zum Allgemeinen Teil des Strafrechts vermittelt.

(2) Der Kandidat hat in einer der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtveranstaltungen einen Leistungsnachweis zu erbringen. Der Dozent der Lehrveranstaltung legt spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit fest, ob der Nachweis durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu erbringen ist. Die Prüfungsdauer beträgt bei einer mündlichen Prüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei einer schriftlichen Prüfung mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.“

5. § 6a wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„ein mindestens zweisemestriges Studium an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg mit den in § 5 Abs. 1 angegebenen Inhalten absolviert und die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 2 erworben hat;“

bb) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Magisterarbeit sowie eines Betreuers, der die Arbeit zu bewerten hat, unverzüglich nach Festlegung des Themas gem. § 7 Abs. 1 stellt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters, in dem der Kandidat für das Studium zum LL.M. eingeschrieben ist, an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:“

c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die Angabe einer gültigen Adresse in der Bundesrepublik Deutschland, über die die Zustellung der Ladung zur mündlichen Magisterprüfung erfolgen soll; ggf. ist die Person eines Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend dem Bundeseltern- und – elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Arbeit legt der Kandidat in Absprache mit einem Professor der Fakultät, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat, fest. Auf Antrag des Kandidaten bestimmt der Dekan einen Professor als Betreuer.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat hat unverzüglich nach Festlegung des Themas, den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 6 Abs. 2 mit den erforderlichen Nachweisen und Erklärungen beim Dekan zu stellen.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan auf Antrag des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern, die Professoren an der Juristischen Fakultät sind, zu begutachten. Der Betreuer ist in der Regel Erstgutachter.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Arbeit ist angenommen, wenn beide Gutachter sie mit "ausreichend" oder besser bewerten. Bewerten sie beide mit "mangelhaft", so ist sie abgelehnt. Bewertet ein Gutachter im Gegensatz zu dem anderen die schriftliche Arbeit mit "mangelhaft", so bestellt der Dekan einen dritten Gutachter, der die Arbeit durch Stichentscheid bewertet.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung durch den Dekan geladen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen der nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 angegebenen Ladungsadresse mitzuteilen oder nachträglich einen Zustellungsbevollmächtigten nebst Anschrift im Inland zu benennen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
- b) Grundzüge des deutschen Strafrechts,
- c) Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts.

In einem dieser Gebiete kann der Kandidat jedoch bis eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses seiner schriftlichen Arbeit durch Erklärung gegenüber dem Dekan anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet, wählen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Für jedes Teilgebiet beschließen die Prüfer eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten; dies gilt auch, wenn in einzelnen Teilgebieten die Note „mangelhaft“ vergeben wird.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellen die Prüfer die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird dabei einfach gewertet. Weichen die beiden Bewertungen zur schriftlichen Arbeit in der Note voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt; stimmt die Note der schriftlichen Arbeit in beiden Bewertungen überein oder ist sie nach § 8 Abs. 2 festgesetzt, so wird sie zweifach gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Gesamtnote einer bestandenen Magisterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= 1= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= 2= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= 3= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= 4= ausreichend“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Juristische Fakultät“ die Worte „Universität Regensburg“ eingefügt.

10. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wird der Termin einer studienbegleitenden Prüfung oder der mündlichen Magisterprüfung ganz oder teilweise versäumt oder die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die jeweilige Leistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Säumnis bzw. den Rücktritt nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Kandidat hat die Säumnis bei der mündlichen Magisterprüfung zu vertreten, wenn sein Nichterscheinen bei der mündlichen Magisterprüfung auf der Nichtzustellung der Ladung beruht, weil die Angabe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 unrichtig war oder der Kandidat dem Dekanat eine Änderung der inländischen Anschrift nicht mitgeteilt oder es versäumt hat, nachträglich einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (3) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Im Falle einer Krankheit verlängert sich die Bearbeitungszeit um die nachgewiesene Dauer der Krankheit.
- (4) Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Frist ordnungsgemäß gestellt, gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, ist der Antrag unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.“

11. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Wiederholung

- (1) Eine Prüfungsleistung kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die schriftliche Magisterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet worden (§ 8 Abs. 3 Satz 2), kann in einem neuen Verfahren einmal eine andere Magisterarbeit vorgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Magisterarbeit zu stellen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu wiederholen. 11 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

12. Der bisherige §11 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13 Akteneinsicht, Täuschung, Entziehung

- (1) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.
- (2) Hat der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzung oder bei der Erbringung der Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen, so kann der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät das Verfahren ganz oder teilweise für ungültig erklären. Die betreffenden Prüfungsleistungen sind mit „mangelhaft“ zu bewerten.

- (3) Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären und ein bereits ausgehändigtes Magisterdiplom zu entziehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät.
- (4) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

13. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Anerkennung

- (1) Über die Anerkennung vergleichbarer Leistungen, die vor der Zulassung zum Magisterstudium an der Juristischen Fakultät im Rahmen eines anderen Studienganges erworben worden sind, entscheidet auf Antrag der Dekan.
Der Antrag ist unverzüglich nach Aufnahme des Studiums zu stellen.
- (2) Vergleichbare Leistungsnachweise im Sinne von § 5 Abs. 2, welche an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb eines vergleichbaren Studienganges erworben worden sind, können auf Antrag beim Dekan anerkannt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. Der bisherige § 12 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

- „1. Abweichend von § 5 Abs.1 hat der Kandidat insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden in allen Teilgebieten der mündlichen Prüfung nach eigener Wahl zu besuchen. Die Teilnahme an einem Seminar ist verbindlich.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 entfällt der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtveranstaltung. Der Leistungsnachweis aus einem Seminar bleibt verbindlich.
3. Ergänzend zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 muss der Kandidat zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme am deutschsprachigen Studiengang zum deutschen Recht an der Juristischen Fakultät der staatlichen Moskauer Universität Lomonossov (MGU) nachweisen.
4. Abweichend zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 muss der Kandidat ein Studium von 12 SWS und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nachweisen.“

b) In Absatz 1 wird Nr. 5 aufgehoben.

15. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis „§ 12“ geändert in „§ 15“.

16. Der bisherige § 14 wird § 17.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 23. März 2009.

Regensburg, den 23. März 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 23.3.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.3.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.3.2009.